Positionspapier

des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. (VdHK) zu künstlichen Hohlräumen

Beschlossen von der Hauptversammlung des Verbandes am 2.9.2000 in Oberstdorf

Gemäß § 3 der Satzung des VdHK besteht das Ziel des Verbandes in der Erforschung und dem Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen, dem Umwelt- und Naturschutz sowie dem Denkmalschutz in den Karstgebieten Deutschlands.

Die Aktivitäten und die Interessensvertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gesetzgeber richten sich daher ausschließlich auf natürliche Höhlen, Karsterscheinungen und Karstgebiete.

Die Praxis zeigt jedoch, daß eine nicht unerhebliche Zahl der dem VdHK angeschlossenen Mitglieder daneben auch an der Erforschung und dem Schutz künstlicher Hohlräumen interessiert ist, wobei es sich um verschiedenste Formen künstlicher Hohlräume handeln kann (z.B. aufgelassene Bergwerke, Erdställe, Eremitagen, Luftschutz- und Kanalisationsanlagen, Brunnenschächte usw.).

Die Gründe für dieses Interesse sind ebenfalls vielschichtig: Öffnung/Überprägung von Höhlen durch Bergbau, Mangel an natürlichen Hohlräumen im Arbeitsgebiet, Einbeziehung künstlicher Hohlräume in biospeläologische Untersuchungen und Fledermauskartierungen, historische Forschung, Ausbildungszwecke usw.

Der VdHK trägt dem Interesse dieser Mitglieder Rechnung, indem z.B. entsprechende Veröffentlichungen Eingang in die Verbandspublikationen finden können und die Mitglieder bei der Durchführung ihrer untertägigen Arbeit unabhängig sind.

Nach dem eindeutigen Satzungsauftrag kann es darüberhinaus aber weder die Aufgabe des Verbandes, noch seiner Organe sein, die Erforschung und den Schutz künstlicher Hohlräume - z.B. durch Einflußnahme auf die dafür zuständigen Behörden - zu fördern. Geschähe dies trotzdem, würde der Verband zum Sammelpunkt für Gruppierungen, die die satzungsgemäßen Ziele des VdHK aufgrund ihrer Interessenslage gar nicht unterstützen. Dies umso mehr, weil diesen Gruppierungen eine eigene bundes- oder landesweite Interessensvertretung i.d.R. fehlt.

Es ergeben sich daher folgende Schlußfolgerungen:

- Der VdHK steht Anstrengungen positiv gegenüber, eine eigenständige Interessensvertretung für die Belange künstlicher Hohlräume außerhalb des VdHK zu etablieren.
- Der VdHK lehnt eine Interessensvertretung bezüglich künstlicher Hohlräume als satzungswidrig ab.
- Der VdHK behandelt keine Mitgliedsanträge erkennbar nicht Karst- und Höhleninteressierter.